

Reglement über die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse der ICT-Berufe im Kanton Aargau sowie Geschäftsreglement der Kommission überbetriebliche Kurse ICT-Berufe (üK-Kommission)

## ÜK-Reglement

Version 3.1  
Stand: 13.03.2025  
Erstellt durch: üK-Kommission, Vorstand ICT Berufsbildung Aargau  
Angepasst: Jennifer Indergand, Vivien Zemp, ICT Berufsbildung Aargau

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Trägerschaft und Zweck .....	3
Art. 1    Trägerschaft .....	3
Art. 2    Zweck .....	3
Organisation.....	3
Art. 3    Organe .....	3
Art. 5    Vereinsvorstand .....	4
Art. 6    Akkreditierte Bildungsanbieter .....	4
Die üK-Kommission.....	4
Art. 7    Zusammensetzung der üK-Kommission.....	4
Art. 8    Aufgaben der üK-Kommission .....	4
Art. 9    Akkreditierung von Bildungsanbietern .....	5
Art. 10   Sitzungen .....	5
Art. 11   Beschlüsse .....	5
Art. 12   Beschwerden gegen Beschlüsse der üK-Kommission .....	5
Art. 13   Vertretung gegen aussen, Zeichnungsberechtigung .....	5
Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen .....	5
Art. 14   Anzahl und Dauer der überbetrieblichen Kurse .....	5
Art. 15   Besuchspflicht .....	6
Art. 16   Ausnahmen von der Besuchspflicht .....	6
Art. 17   Absenzen in überbetrieblichen Kursen .....	6
Art. 18   Disziplinar massnahmen .....	7
Qualifikationsverfahren/Leistungsbeurteilungen .....	7
Art. 19   Leistungsbeurteilung .....	7
Art. 20   Wiederholung bei ungenügender Leistung .....	7
Finanzen .....	7
Art. 21   Leistungen der Lehrbetriebe.....	7
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 22   Inkrafttreten.....	7
Art. 23   Revision .....	7

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) vom 19. November 2003
- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung vom 6. März 2007 (GBW, SAR 422.211)
- Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen, schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz, Beschluss vom 20. Februar 2018
- Aktuell gültiger Bildungsplan (BiPla) zur Verordnung über die berufliche Grundbildung der jeweiligen Berufe
- Richtlinien der ICT-Berufsbildung betreffend Durchführung der überbetrieblichen Kurse vom 9. März 2023
- Ausführungsbestimmungen der ICT-Berufsbildung zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen für die Module in den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen vom 2. März 2022

## Trägerschaft und Zweck

### Art. 1 Trägerschaft

- <sup>1</sup> Träger der überbetrieblichen Ausbildung im Kanton Aargau ist die vom Kanton beauftragte kantonale Organisation der Arbeitswelt der ICT-Berufe im Kanton Aargau, der VEREIN ICT BERUFSBILDUNG AARGAU mit Sitz in Aarau (VEREIN).

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der VEREIN organisiert gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung vom 6. März 2023 im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, die Durchführung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) für die ICT-Berufe im Kanton Aargau.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement bezweckt, die Aufgaben und Befugnisse der ÜK-KOMMISSION im Sinne eines Geschäftsreglements festzuhalten und die Organisation sowie Durchführung der überbetrieblichen Kurse der Berufe gemäss Leistungsauftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau sowie die Akkreditierung von Bildungsanbietern für die überbetrieblichen Kurse zu regeln.
- <sup>3</sup> Die Bildungsinhalte für die überbetrieblichen Kurse richten sich nach den übergeordneten Vorschriften und den Vorgaben über die Modulpläne (Modulbaukasten) der ICT-Berufsbildung Schweiz. Die Module der entsprechenden überbetrieblichen Kurse sind auf der Website <https://ict-berufsbildung.ch> einsehbar.

## Organisation

### Art. 3 Organe

- <sup>1</sup> Die Organe der überbetrieblichen Kurse sind:
  - Auftraggeber: Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, gestützt auf § 23 GBW
  - ICT-Berufsbildung Schweiz, BernVorstand des Vereins ICT Berufsbildung Aargau
  - ÜK-Kommission des Vereins ICT Berufsbildung Aargau
  - von der ÜK-KOMMISSION akkreditierte Bildungsanbieter

## **Art. 5 Vereinstorstand**

- <sup>1</sup> Der Vereinstorstand wählt zu Beginn jedes Geschäftsjahres die Mitglieder der ÜK-KOMMISSION und dessen Präsident:in; ausgenommen sind die ex-officio Mitglieder gemäss Art. 7 Abs. 1 hiernach.
- <sup>2</sup> Der Vereinstorstand erlässt das vorliegende Geschäftsreglement der ÜK-KOMMISSION, welches der kantonalen Behörde zur Kenntnis vorgelegt wird.
- <sup>3</sup> Der Vereinstorstand legt auf Vorschlag der ÜK-KOMMISSION und in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen sowie gestützt auf die Ausbildungsbedürfnisse der Lehrbetriebe - das Programm für die überbetrieblichen Kurse fest.

## **Art. 6 Akkreditierte Bildungsanbieter**

- <sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse werden von Bildungsanbietern durchgeführt, welche durch die ÜK-KOMMISSION gemäss Art. 9 hiernach akkreditiert werden.
- <sup>2</sup> Die von der ÜK-KOMMISSION anerkannten Bildungsanbieter:
  - erarbeiten auf der Basis der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan das Kursprogramm;
  - führen die überbetrieblichen Kurse nach Vorgaben der Trägerschaft und den Modulbeschreibungen durch;
  - führen Leistungsbeurteilungen (LB) anhand einer durch ICT Berufsbildung Schweiz freigegebenen Leistungsbeurteilungsvorgabe (LBV) oder wo vorhanden, einer Kompetenzmatrix, durch und melden deren Ergebnisse der zuständigen Stelle;
  - stimmen die zeitliche Vermittlung der Bildung mit der Berufsfachschule und den Lehrbetrieben ab;
  - sprechen mit der ÜK-GESCHÄFTSSTELLE die Ausschreibung und das Aufgebot ab;
  - führen eine Qualitätssicherung des eigenen Angebotes durch;
  - alle im Kanton Aargau akkreditieren Bildungsanbieter stehen in einem engen Austausch.

## **Die üK-Kommission**

### **Art. 7 Zusammensetzung der üK-Kommission**

- <sup>1</sup> Die ÜK-KOMMISSION besteht aus den vom Vereinstorstand gewählten Mitgliedern (mit Stimmrecht) sowie weiteren Mitgliedern, welche von Amtes wegen Einsitz in die Kommission nehmen (ohne Stimmrecht). Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht) sind die folgenden:
  - eine Vertretung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule,
  - eine Vertretung der ÜK-GESCHÄFTSSTELLE,
  - eine Vertretung der Berufsfachschule sowie
  - eine Vertretung der akkreditierten üK-Bildungsanbieter.

### **Art. 8 Aufgaben der üK-Kommission**

- <sup>1</sup> Der ÜK-KOMMISSION obliegen die Organisation und die Überwachung der überbetrieblichen Kurse.
- <sup>2</sup> Die ÜK-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - sie beauftragt die von ihr akkreditierten Bildungsanbieter mit der Durchführung der Kurse;
  - sie trifft Massnahmen zur Qualitätssicherung und koordiniert diese;
  - sie sorgt für die Einhaltung der Qualitätsstandards und Leistungsvereinbarungen, die im Leistungsvertrag festgehalten sind;
  - sie akkreditiert die Bildungsanbieter für die überbetrieblichen Kurse und kann die Akkreditierung aus wichtigen Gründen in Absprache mit dem Kanton widerrufen;

- sie regelt das Abrechnungsverfahren der akkreditierten Bildungsanbieter;
- sie lässt durch die ÜK-GESCHÄFTSSTELLE die Subventionsabrechnung zuhanden der Kantone erstellen;
- sie stellt sicher, dass die Notenmeldung an die kantonalen Stellen erfolgt;
- sie erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit der ÜK-GESCHÄFTSSTELLE das Budget;
- sie erstellt eine gesonderte Spartenrechnung der ÜK und lässt dieses durch den Kanton genehmigen.

### **Art. 9 Akkreditierung von Bildungsanbietern**

- <sup>1</sup> Die ÜK-KOMMISSION akkreditiert Bildungsanbieter für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- <sup>2</sup> Die Akkreditierungsvoraussetzungen lauten wie folgt: Die Bildungsanbieter müssen gewährleisten, die gesetzlichen Grundlagen, die 'Richtlinien der ICT-Grundbildung zur Durchführung der überbetrieblichen Kurse üK' einzuhalten und Berufsbildner:innen einzusetzen, die über die gesetzlich notwendigen Qualifikationen gemäss Art. 45 BBV verfügen oder diese innerhalb von 2 Jahren nach der Anstellung zu erlangen.

### **Art. 10 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Die Kommission tagt so oft, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- <sup>2</sup> Die Sitzungen werden im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten von der ÜK-GESCHÄFTSSTELLE einberufen.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe des Grundes die Durchführung einer Sitzung verlangen.
- <sup>4</sup> Über jede Sitzung wird ein schriftliches Protokoll geführt.

### **Art. 11 Beschlüsse**

- <sup>1</sup> Die ÜK-KOMMISSION fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch im Zirkulationsverfahren gefasst werden.
- <sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse der ÜK-KOMMISSION sind nur rechtsgültig, wenn sie in einem Protokoll festgehalten sind.

### **Art. 12 Beschwerden gegen Beschlüsse der üK-Kommission**

- <sup>1</sup> Beschlüsse der ÜK-KOMMISSION sind mittels Beschwerde beim Vereinsvorstand anfechtbar.
- <sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des Protokolls einzureichen.

### **Art. 13 Vertretung gegen aussen, Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Die ÜK-KOMMISSION ist eine beratende Kommission. Zeichnungsberechtigt ist der Vereinsvorstand.

## **Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen**

### **Art. 14 Anzahl und Dauer der überbetrieblichen Kurse**

- <sup>1</sup> Die Anzahl und die Dauer der überbetrieblichen Kurse ist in der Bildungsverordnung festgelegt.

## **Art. 15 Besuchspflicht**

- <sup>1</sup> Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Anerkennung vorhandener und nachgewiesener Kompetenzen und die Ausnahmeregelung gemäss Art. 16 hiernach.
- <sup>3</sup> Die Lehrbetriebe sind dafür verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

## **Art. 16 Ausnahmen von der Besuchspflicht**

- <sup>1</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann Lernende auf Gesuch eines Lehrbetriebs vom Besuch eines überbetrieblichen Kurses befreien.
- <sup>2</sup> Lernende, die von überbetrieblichen Kursen befreit sind, müssen die Leistungsbeurteilung zu den einzelnen Modulen bei einem akkreditierten Bildungsanbieter absolvieren.

## **Art. 17 Absenzen in überbetrieblichen Kursen**

- <sup>1</sup> Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen an einem üK nicht teilnehmen können, haben sie die Abwesenheit dem Kursanbieter mind. 3 Wochen vor Kursbeginn schriftlich via Mail an [uek-sekretariat@ict-bbag.ch](mailto:uek-sekretariat@ict-bbag.ch) mitzuteilen, der Berufsbildner muss sichtbar über den Mailverlauf informiert werden. Ausnahme bilden kurzfristiger Unfall oder Verhinderung im Falle von Krankheit. Diese muss bis spätestens eine halbe Stunde vor Kursbeginn dem Kursleiter/ der Kursleiterin, dem Berufsbildner sowie dem üK-Sekretariat gemeldet werden.
- <sup>2</sup> Unverschuldete Gründe für eine Abwesenheit im überbetrieblichen Kurs sind:
  - Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Militärdienst)
  - Krankheit
  - Unfall
  - Sportanlässe mit Vorweis Swiss Olympic Card
  - Heirat
  - Tod eines nahen Verwandten
- <sup>3</sup> Verschiebungsgesuche für einen üK oder Urlaube während eines üK werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der/Die Lernende muss eine schriftliche Bestätigung des Berufsbildners vorlegen.
- <sup>4</sup> ÜK können kostenlos nachgeholt werden, wenn das Unverschulden durch die Lernende/den Lernenden nachgewiesen werden kann. In allen anderen Fällen müssen die Kurstage, die nachgeholt werden müssen, erneut bezahlt werden.
- <sup>5</sup> Fehlt ein:e Lernende:r am üK kurzfristig (Abmeldung unter 3 Wochen vor dem Kursstart) selbstverschuldet am überbetrieblichen Kurs, fallen für die administrativen Umtriebe Gebühren an, welche dem Lehrbetrieb verrechnet werden. Der Lehrbetrieb ist befugt, die Gebühren dem Lernenden weiter zu verrechnen. Für die administrativen Umtriebe werden pro gefehltem Kurstag CHF 50.- verrechnet. Muss ein Kurstag gemäss Art. 17 Abs. 4 selbstverschuldet wiederholt werden, werden die Administrativgebühren, sowie die zu wiederholende Kurstage verrechnet.

Das Nachholen von Kurstagen gemäss Art. 17 Abs. 4 werden pro gefehltem Kurstag, der nachgeholt wird, mit CHF 300.- verrechnet.
- <sup>6</sup> Ein üK gilt als absolviert, wenn der/die Lernende mindestens 80 % des Moduls anwesend war. Ausnahmefälle werden durch den üK-Anbieter gemeinsam mit dem Lehrbetrieb beraten und entschieden.
- <sup>7</sup> Fehlt ein:e Lernende:r an der Durchführung einer Leistungsbeurteilung, muss diese nachgeholt werden. Den Nachholtermin bestimmt der Anbieter der Kurse in Absprache mit dem Lehrbetrieb und evtl. anderen Bildungsanbietern, bei denen der Kurs wiederholt werden könnte.

## **Art. 18 Disziplinar massnahmen**

- <sup>1</sup> Disziplinar massnahmen richten sich nach den Regelungen der Bildungsanbieter, über welche die Lernenden, der Lehrbetrieb und die ÜK-KOMMISSION in geeigneter Weise vorgängig informiert werden.

## **Qualifikationsverfahren/Leistungsbeurteilungen**

### **Art. 19 Leistungsbeurteilung**

- <sup>1</sup> In jedem Modul wird die Kompetenz der Lernenden mit einer Leistungsbeurteilung (LB), die auf einer von ICT Berufsbildung Schweiz freigegebenen Leistungsbeurteilungsvorgabe (LBV) basiert, geprüft.
- <sup>2</sup> Die akkreditierten Bildungsanbieter archivieren die Leistungsbeurteilungen gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren ([www.ict-berufsbildung.ch](http://www.ict-berufsbildung.ch)).

### **Art. 20 Wiederholung bei ungenügender Leistung**

- <sup>1</sup> Die Wiederholung einzelner Module bei ungenügender Leistungsbeurteilung richtet sich nach den einschlägigen Artikel(n) der Bildungsverordnung der jeweiligen Berufe.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich gibt es keine Wiederholung von ungenügenden Prüfungen. Ausnahmefälle werden durch die ÜK-KOMMISSION beraten.

## **Finanzen**

### **Art. 21 Leistungen der Lehrbetriebe**

- <sup>1</sup> Die Kosten für ÜK im Kanton Aargau für die Lehrbetriebe werden von der ÜK-KOMMISSION festgelegt. Die Kosten können für Mitglieder und Nichtmitglieder von ICT BERUFSBILDUNG AARGAU unterschiedlich hoch sein und sind publiziert.
- <sup>2</sup> Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse darf die Vollkosten nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht wesentlich überschreiten. Eine Äufnung von zweckgebundenen Reserven ist gestattet.

## **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vereinsvorstandes in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

### **Art. 23 Revision**

- <sup>1</sup> Der Vereinsvorstand überprüft dieses Reglement regelmässig, mindestens aber nach jeder BiVo-Revision und passt es an geänderte Vorgaben von Bund und Kanton an.

**Genehmigt am: 13.03.2025**



ICT Berufsbildung Aargau  
Präsident  
Carlo Pirola



ICT Berufsbildung Aargau  
Vizepräsident  
Daniel Heuberger

**Zur Kenntnis an:**

Kanton Aargau  
Departement Bildung, Kultur und Sport  
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule  
*zugestellt am: 11.02.2025*